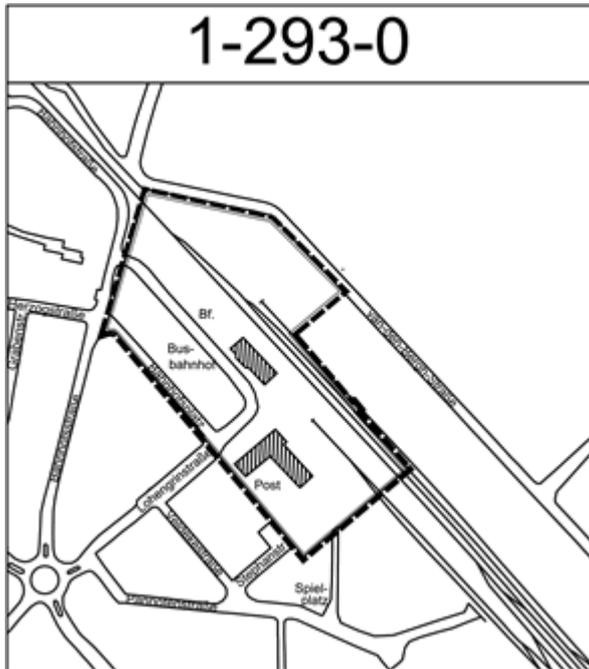




Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Aufstellung eines Bebauungsplanes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Rat der Stadt Kleve hat am 16.10.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Bahnhofsumfeld/ Bahnhofplatz aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund, die Möglichkeit einer Neuentwicklung im Bahnhofsumfeld zu ergreifen und einen wichtigen Eingang der Stadt neu zu gestalten. Der Plan erhält die Nummer 1-293-0.

In der Zeit vom 16.03.2015 – 31.03.2015 einschließlich hat die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten. Der Entwurf kann beim Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

eingesehen werden.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Mitarbeiter des Fachbereiches Planen und Bauen informieren in der vorgenannten Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung. Jedem Interessierten wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 26.02.2015

Der Bürgermeister
Brauer